

Satzung

über die Unterschutzstellung von einer Waldfläche an der Straße
„Zur Wolfskammer“ in Ganderkesee
(Flurstück 34/52 der Flur 9 der Gemarkung Ganderkesee)

Aufgrund der §§ 22 und 29 des Gesetzes über Naturschutz und der Landschaftspflege (BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) i. v. m. §§ 14 und 22 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 20.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schutzzweck, Schutzgegenstand und Unterschutzstellung

1. Um das Ortsbild zu beleben und zu gliedern, um die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und die zu schützenden Landschaftsbestandteile zu entwickeln und zu erhalten, wird folgender Landschaftsbestandteil geschützt:
 - die an der Straße „Zur Wolfskammer“ in Ganderkesee (Flurstück 34/52 der Flur 9 der Gemarkung Ganderkesee) liegende Waldfläche, die in der Anlage 1 zu dieser Satzung „rot umrandet“ gekennzeichnet ist.
2. Der örtliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus der als Anlage dieser Satzung beigefügten Karte im Maßstab von 1:1.000. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
3. Der Landschaftsbestandteil gem. vorstehend Absatz 1 wird nach Maßgabe dieser Satzung als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.

Der geschützte Landschaftsbestandteil erhält das Kurzkennzeichen **LB-OL- 243**.
4. Jéweils eine Ausfertigung der Satzung einschließlich Karte (Anlage 1) wird bei der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, 27777 Ganderkesee, und dem Landkreis Oldenburg (Oldb.), Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, aufbewahrt. Jedermann wird kostenlos Einsicht gewährt.

§ 2

Verbotene Handlungen

Es ist verboten:

- a) eine Entfernung, Zerstörung, Schädigung oder wesentliche Veränderung des Waldbestandes,
- b) Veränderungen der Bodengestalt im Waldbestand,
- c) die Anlegung von Erdsilos oder das Einbringen von Boden, Brechkornmisch, Bauschutt, Abraum, Gartenabfällen oder ähnlichen Materialien in einem Radius von 5 m um die Einzelbäume herum
- d) die Herstellung von Befestigungen jeder Art (Asphalt, Beton, Betonsteinpflaster)

- e) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen, Anlegen von Gräben in einem Radius von 5 m um die Einzelbäume,
- f) die Wurzelbestände auf mechanische, chemische oder biologische Weise zu beeinträchtigen.

§ 3 Erlaubnisfreie Maßnahmen

Von den in § 2 genannten Verboten werden nicht erfasst:

Die bisherige zulässige ausgeübte Nutzung als Garten-/Waldfläche, eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Satzung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bereits bestand, sowie die Maßnahmen, zu deren Ausübung eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

§ 4 Pflege und Entwicklungsmaßnahmen

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten können auf Antrag und in Abstimmung mit der Gemeinde erforderliche Pflege-, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen ausführen.

Als Pflege und Entwicklungsmaßnahme gilt auch die Entnahme von bis zu 1,0 Raummeter Holz pro Jahr. Hierin enthalten ist bereits die Holzentnahme aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht.

§ 5 Ausnahmen und Befreiungen

1. Auf Antrag kann die Gemeinde eine Ausnahme von den Verboten des § 2 zulassen, wenn
 - a) ein geschützter Baum krank ist und die Erhaltung des Baumes nur mit unzumutbarem hohem Pflegeaufwand möglich wäre,
 - b) ein geschützter Baum das Wachstum anderer ökologisch wertvoller Pflanzen behindert oder
 - c) Maßnahmen zur Gefahrenabwehr notwendig sind.
2. Auf Antrag kann die Gemeinde von den Verboten dieser Satzung Befreiung gewähren, wenn dies
 - a) aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist oder
 - b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz- und Landschaftspflege vereinbar ist.
3. Die Zulassung einer Ausnahme und oder die Gewährung einer Befreiung kann mit Nebenbestimmungen, z.B. der Auflage Nachpflanzungen vorzunehmen, verbunden werden.

§ 6 Verpflichtung zur Duldung

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, von der Gemeinde nach § 29 Abs. 1 BNatSchG und § 22 NAGBNatSchG angeordnete Maßnahmen zu dulden, die aufgrund des § 2 nicht verboten und zur Pflege und Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteils erforderlich sind.

Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere

1. die Kennzeichnung als geschützter Landschaftsbestandteil und
2. das Betreten von Grundstücken zum Zwecke der Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, von Vermessungen, Bodenuntersuchungen und ähnlichen Arbeiten (§ 65 BNatSchG und § 39 NAGBNatSchG).

§ 7 Ordnungswidrigkeiten, Ersatzpflanzungen

1. Ordnungswidrig handelt gem. § 43 Abs. 3 Nr. 3 NAGBNatSchG , wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) ohne dass eine Ausnahme zugelassen oder Befreiung erteilt wurde, den in § 2 genannten Verboten zuwiderhandelt,
 - b) eine Abstimmung nach § 4 unterlässt,
 - c) Nebenbestimmungen einer nach § 5 genehmigten Ausnahme oder gewährte Befreiung nicht erfüllt,
 - d) seiner Duldungspflicht nach § 6 nicht nachkommt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 25.000,-- geahndet werden.
3. Wer geschützte Pflanzenbestände zerstört, schädigt, verändert oder gefährdet, kann von der Gemeinde auch zu Ersatzpflanzungen verpflichtet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ganderkesee, den 25.06.2013


Alice Gerken-Klaas

Bürgermeisterin



Anlage 1

zur Satzung über den Schutz einer Waldfläche auf dem Flurstück 34/52 der Flur 9 (Gemarkung Ganderkesee)

1	2	3	4	5	6	7
Kurzkennzeichen	Bezeichnung des geschützten Landschaftsteiles	Kurze Charakteristik	Schutzgrund und Schutzzweck	Bezeichnung der Lage des geschützten Landschaftsteiles	derzeitige Nutzung	Größe in qm
LB-OL-243	Waldfläche an der Straße "Zur Wolfskammer"	Mischwaldfläche	Erhaltung von Baumbeständen. Belebung des Orts- und Landschaftsbildes. Sicherung von Lebensstätten für Wirbellose und die Avifauna.	Flurstück 43/52 der Flur 9 (Gemarkung Ganderkesee)	Forstwirtschaftlich genutzte Fläche	ca. 2.640 qm

